

Sachsen zu bezeichnen; allein es zeigt sich aus dem Zusammenhang, daß hier von Personen anderer Art die Rede ist. Es findet in den Decreten Burchards von Worms (i. b. Art.) werden (Magn. decret. vol. 19, 5) für die Gewissensprüfung auch die Fragen vorgelegt: „Hast du geglaubt, daß es Frauen gebe, welche durch Zauberkünste die Gemüther der Menschen umändern oder die Güter derselben beschädigen oder entwenden können? Hast du geglaubt, was einige gottlose, vom Teufel verblendete Weiber vorgeben, daß sie zur Nachtzeit mit der angeblichen Göttin Holba und einer großen Menge von Weibern auf Thieren reiten, ihr als einer Herrin gehorchen und zu ihrem Dienste in anderen Nächten gerufen werden?“ Hier ist ebenso das Vorhandensein des Hexenglaubens beim Volke, als die Belämpfung desselben durch die Kirche constatirt. Obwohl dieser Kampf von Seiten der Kirche nie eingestellt wurde, so erreichte doch der Hexenglaube seit dem 14. Jahrhundert in allen europäischen Ländern auf einmal eine bis dahin ungetrübte Ausdehnung, und zugleich erscheint als neues Moment zur Belastung für die Hexen die allgemeine getheilte Meinung, daß die Hexen mit dem in Menschengestalt erscheinenden Teufel unzünftigen Verkehr unterhielten. Diese Volksmeinung erhielt ganz besondere Nahrung durch die Geständnisse vieler Angeklagten in den Hexenprozessen (s. den folg. Art.).

Die Hexenprozesse haben insofern zur Beurtheilung des Hexenglaubens das wirksamste Material geliefert, als unzählige der eingezogenen Frauen sich vor oder nach der Folter alles dessen, was oben einzeln angeführt ist, schuldig erklärten. So ist die Frage nach der Realität der als Volksmeinung dargestellten Vorgänge nicht abzusehen. Die Antwort auf diese Frage ist auf ganz verschiedene Weisen gegeben worden. Die Träger des kirchlichen Bewußtseins haben ursprünglich die Realität des Hexenwesens geläugnet und den Glauben daran verboten. Dieß that noch der hl. Agobard (gest. 841) in seinem Buche *Contra insulsum vulgi opinionem de grandine et tonitruis*, und ebenso geschieht in dem berühmten Canon *Episcopi*, welcher sich bei Regino von Prüm, offenbar aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts, findet, und welcher nachher irrig der Synode von Ancyra (304) zugeschrieben worden ist (Solhan-Heppe I, 130). Diesem Canon folgt später Burchard von Worms in der bereits angeführten Stelle. Wirklich hat unter dem Einfluß der Kirche der Hexenglaube lange Zeit geruht. Indeß sagt doch schon das Concil zu Pavia 850 von den Künsten der Hexen (*maleficarum*) can. 25 al. 23: *vigore ad nos perlatum est, und bestimmt die canonischen Strafen dafür.* Auch der hl. Thomas von Aquin behandelt (1, q. 51, a. 3 ad 6) Teufelsabuhlschaft als etwas wirklich Vorkommendes, und die Bulle Papst Innocenz VIII. *Summis desiderantes* (Bull. Taur. V, 296) spricht offenbar von Dingen, welche als wirklich galten. Abgesehen aber von aller

Auctorität, ist zunächst die Ansicht abzusehen, als ob einzig die Tortur die fraglichen Geständnisse aus Unschuldigen hervorgepreßt habe; manche der erhaltenen Prozeßacten beweisen bestimmt das Gegentheil. Es reicht auch die namentlich im Canon *Episcopi* vertretene Annahme nicht aus, die als Hexen eingezogenen Frauen und Mädchen hätten bloße Träume und Hallucinationen, wie sie bei ihrem Geschlechte nicht selten sind, für Wahrheit gehalten; es ließe sich dann die außerordentlich große Zahl der als Hexen Aufgegriffenen und die Uebereinstimmung aller betreffenden Aussagen nicht erklären. Mejer glaubt, es sei im 13. Jahrhundert, als die Zigeuner nach Europa kamen und den Stechapfel ausfüeten, durch dieselben die Leidenschaft für Stechapfelpräparate als Raufsmittel ähnlich wie heute die Morphiumsucht in der europäischen Frauenwelt allgemein geworden und habe die Bahnvorstellung, geflogen zu sein und Unthaten betrieben zu haben, hervorgerufen; allein für eine so concret auftretende Behauptung fehlt jede geschichtliche Unterlage. Auch die Fälschung des Thatbestandes durch die Justiz selbst kann nicht als einziger Erklärungsgrund angenommen werden. Sicher ist, daß einzelne Hexenrichter auf die Güter der Hingerichteten speculirten, falschen Anklagen folgten und ihr armen Opfer so lange folterten, bis sie alles Gewünschte, das aus der Erfahrung bekannt genug war, ausgesagt hatten; allein im Allgemeinen handelten die Richter bei den Hexenprozessen in gutem Glauben und waren überzeugt, für die sittliche und bürgerliche Ordnung zu wirken. Sonach bleibt einzugesehen, daß die Frage nach der Wirklichkeit des Hexenwesens allgemein nicht beantwortet werden kann. Es kann nur von Fall zu Fall aus den vorhandenen Acten untersucht werden, ob die einzelne als Hexe Angeklagte des ihr zur Last gelegten schuldig war oder nicht. Die Möglichkeit der als Hexerei zusammengeschafften Vorkommnisse kann nicht geläugnet werden. Aus inneren Gründen hat dieß Jos. von Görres in seiner *Mythol. IV, 2* mit großartiger Speculation dargezogen. Als äußere Gründe können wohl die Untersuchungen der großen Moralisten im Mittelalter und später bis zum vorigen Jahrhundert gelten, insofern dieselben ihre Casuistik lebighich an die wirklichen Erfahrungen der Beichtväter anknüpfen. Allerdings hat der bekannte P. Speer die Schuldlosigkeit der meisten im Hexenprozeß Verurtheilten, welche er als Beichtvater zum Lobe geleitet, behauptet; allein auch er gesteht, daß man ohne groben Unverstand bei einzelnen Vorkommnissen den Hund mit dem Dämon nicht läugnen könne, und die in den angegebenen Moralwerten behandelten Fälle sind von Personen hergenommen, welche von der weltlichen Gerechtigkeit nicht erreicht wurden. Sehr merkwürdig ist in dieser Hinsicht, daß noch 1662 der gewiß nicht abergläubische Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln in die *Nöces* statuten die folgende Beschreibung aufgenommen hat: *Omnibus vero dictis magis execranda*